

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 006/2022

<b>Federführung:</b> SG 1.1 - Finanzwesen	<b>Datum:</b> 18.01.2022
<b>Verfasser*in:</b> Ute Dreher	<b>AZ:</b> 902.41

<b>Beratungsfolge:</b> Gemeinderat	<b>Termin:</b> 02.02.2022	<b>Art der Beratung:</b> Beschlussfassung -ö -
---------------------------------------	------------------------------	---

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 79 GemO
----------------------------	-----------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	
--------------------------------	--

**Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und den Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 sowie über die Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe Stadtwerke und Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige und deren Finanzpläne 2021 bis 2025, Beschlussfassung über die Realsteuerhebesätze und die Haushaltssatzung**

**Anlagen:**

### **Antrag zur Beschlussfassung**

#### **A. Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	77.253.850 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	75.096.400 €
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>2.157.450 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0 €</b>
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>2.157.450 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	75.788.850 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	70.123.450 €
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>5.665.400 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.475.400 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.909.700 €
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>- 6.434.300 €</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>- 768.900 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.599.700 €
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>- 1.599.700 €</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>- 2.368.600 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 310.000 €

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 €.

## § 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 445 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## B. Weitere Festsetzungen des Haushaltsplans 2022

1. Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Mitgliedsbeiträge und Förderzuschüsse sind den Verbänden und Vereinen in der vorgesehenen Höhe auszubezahlen. Dabei sind die für die Gewährung in verschiedenen Einzelfällen aufgestellten Richtlinien und ggf. Einzelbeschlüsse der städtischen Gremien zu beachten.
2. Die Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 wird beschlossen.

## C. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geislingen für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 02.02.2022 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

- |   |               |
|---|---------------|
| a) den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von je | 6.364.000 €   |
| den Einnahmen im Erfolgsplan (FB IV) in Höhe von              | 1.174.000 €   |
| den Ausgaben im Erfolgsplan (FB IV) in Höhe von               | 2.731.000 €   |
| Jahresverlust   | - 1.557.000 € |
| b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von      | 2.642.000 €   |
| c) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von      | 0 €           |

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

2. Die Vermögensplanung 2021 bis 2025 wird beschlossen.

### **D. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen für das Wirtschaftsjahr 2022**

1. Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 02.02.2022 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

a) den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von je	5.508.000 €
b) den Einnahmen und Ausgaben im Erfolgsplan in Höhe von	4.397.600 €
c) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von	4.108.000 €
d) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

2. Die Vermögensplanung 2021 bis 2025 wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Der Entwurf des Haushaltsplans 2022 wurde am 24. November 2021 in den Gemeinderat eingebracht. Die Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen wurden in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2021 abgegeben, außerdem wurden die Stellungnahmen auf der Homepage und im Bürgerinfoportal der Stadt eingestellt.

Die Vorberatung der Haushaltssatzung 2022 und der Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen und Abwasserbeseitigung Geislingen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 12. Januar 2022. Die in der Sitzung beschlossenen Änderungen wurden in der 2. Änderungsliste zum Haushaltsplan 2022 und zur Finanzplanung 2021 - 2025, deren Zahlen in die jetzt zu beschließende Haushaltssatzung eingearbeitet wurden, berücksichtigt.

Mit dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige werden auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen und Abwas-

serbeseitigung Geislingen beschlossen. Die Wirtschaftspläne wurden im Technischen Ausschuss am 17. November 2021 in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet. Zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Für Eigenbetriebe gelten gemäß § 12 des Eigenbetriebsgesetzes u.a. die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 77 GemO), die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einnahmen (§ 78 GemO) sowie die Bestimmungen über Kreditaufnahmen (§ 87 GemO) in sinngemäßer Anwendung. Das bedeutet, dass auch von Eigenbetrieben – wie in den Kommunalhaushalten – Kredite grundsätzlich nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen und zu Umschuldungen aufgenommen werden dürfen.

Beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist eine höhere Kreditaufnahme vorgesehen, um den Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (Unterfinanzierung) auszugleichen.

Außerdem werden im Eigenbetrieb langfristige Investitionen getätigt, deren Abschreibungsdauer über die Kreditlaufzeit (Regeltilgungszeitraum) hinausreicht. Dann können in Höhe des Unterschieds zwischen der (niedrigeren) Abschreibung und der (höheren) Tilgung Kredite aufgenommen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Umfang eines solchen „erneuten“ Kredits auf die tatsächlich noch nicht erfolgte Abschreibung begrenzt und eine indirekte Finanzierung laufender Betriebsausgaben durch Kredite vermieden wird; dies ist der Fall.

gez.  
Michael Kah

**Anlagen:**

Haushaltssatzung 2022

2. Änderungsliste zum Haushaltsplan 2022 - Zahlenteil

2. Änderungsliste zur Finanzplanung 2021 - 2025

Erläuterungen zu den 2. Änderungslisten - Textteil

Querliste 2022 - Stand nach der Beratung am 12.01.2022

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen